

44. 1. Wann liegt Unmöglichkeit der Leistung vor?
 2. Kann der Schuldner einer Sachleistung die Aufwertung seiner Geldgegenforderung auch dann verlangen, wenn er selbst in Leistungsverzug geraten ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1923 i. S. R. u. B. (Bekl.)
 w. S. u. S. (Kl.). VI 1286/22.

I. Landgericht Dresden, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten auf Grund eines Anfang Dezember 1919 abgeschlossenen Vertrags Lieferung von vier verschiedenen Posten Holzschrauben zu bestimmten Preisen. Die Beklagte verweigert die Leistung und macht u. a. geltend, die Lieferung sei ihr wegen Warenmangels unmöglich gewesen; außerdem seien unter dem Druck der allgemeinen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Geldbewertung die Schraubenpreise derart gestiegen, daß die vereinbarten Geldebeträge entfernt nicht mehr als das vertragsmäßige Entgelt angesehen werden könnten; es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin, um einen völlig ungerechtfertigten und ganz übermäßigen Gewinn zu machen, auf der Leistung bestehe. Das Berufungsgericht hat diese beiden Einwendungen zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Beklagte hat unter Benennung von Zeugen und Hinweis auf Sachverständigengutachten geltend gemacht, daß infolge Mangels an Eisen und Eisenbract die in Frage stehenden Schrauben — zu ergänzen ist anscheinend: zur Zeit des Abschlusses und der Fälligkeit der Lieferung — von den sie herstellenden Fabriken nicht hätten geliefert werden können; ebenso wie bei dem Verband deutscher Holzschrauben-Fabriken habe die Beklagte bei mehreren von ihr angegangenen Großhandlungen abschlägigen Bescheid erhalten, auch in anderen Schrauben ihre Kundenschaft rationieren müssen, weil sie nicht genug geliefert bekommen habe.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß damals die Holzwarenindustrie keineswegs stillgelegen habe, Holzschrauben deshalb bei ihr vorhanden gewesen sein müßten, und zwar in viel größeren Mengen, als sie hier in Betracht kämen. Dem würde es — sagt das Berufungsgericht — auch nicht entgegenstehen, wenn die von der Beklagten beantragten Beweiserhebungen das erwartete Ergebnis haben würden. Diese Beweisangebote beträfen gar nicht die Frage, ob Werke, die Holzschrauben in ihrem Betriebe verwendeten, noch Vorräte in ihnen hatten und deshalb auch in der Lage waren, an die Klägerin Holzschrauben abzugeben, sondern nur die Frage, ob die Beklagte die Möglichkeit hatte, sich solche zu verschaffen. Soweit aber die Beklagte behaupten wolle, es sei nur für sie unmöglich gewesen, die Ware zu liefern, stehe diese Behauptung dem Erfüllungsanspruch des Klägers nicht entgegen. Da es sich um ein von Anfang an vorhandenes Unvermögen handeln würde, erscheine die Klage auf Lieferung ohne weiteres zulässig, um so mehr als die Beklagte dafür einstehen müsse, daß die von ihr verkaufte Ware lieferbar gewesen sei, und das Unvermögen überdies auch noch nicht feststehe.

Das Berufungsgericht hält also den Einwand der Unmöglichkeit der Leistung für unbegründet, weil die Beklagte sich Schrauben der benötigten Art bei Verbrauchern (Käufern) solcher, in den Kreisen der damit versehenen Holzwarenindustrie, hätte verschaffen können. Hierin tritt, wie auch die Revision zutreffend gerügt hat, eine rechtliche Verkennung der an den Nachweis der Unmöglichkeit der Leistung zu stellenden Anforderungen zutage. Es steht die Möglichkeit einer Gattungsschuld (§ 279 BGB.), vielleicht einer auf den Lagerbestand der Beklagten beschränkten Gattungsschuld (RGZ. Bb. 84 S. 125, JW. 1918 S. 130, 180; RGU. v. 10. Mai 1918 III 7/18) in Frage. Diese Unmöglichkeit ist grundsätzlich in wirtschaftlichem Sinn zu denken; Unmöglichkeit wird schon dann angenommen, wenn die Möglichkeit der Abwicklung des Kaufgeschäfts erst in einem Zeitpunkt eintreten kann, wo wirtschaftlich für beide Teile die ursprünglichen Vertragspflichten, wenn sie dann noch erfüllt werden müßten, in wesentlicher Weise verändert sein würden (RGZ. Bb. 42 S. 114, JW. 1916 S. 487 Nr. 6, 1917 S. 595 Nr. 4 und S. 899 Nr. 2, RGU. v. 28. Nov. 1917 I 100/17). Auch im Sinne des § 279 BGB. kommt es grundsätzlich (vgl. RGZ. Bb. 88 S. 174, JW. 1919 S. 499 Nr. 3) entscheidend darauf an, ob die Ware durch Mittel beschafft werden kann, mit deren Anwendung nach Treu und Glauben zu rechnen ist. Regelmäßig wird es geschwiegen und vorausgesetzt sein, daß der Verkäufer die verkaufte Ware, wenn er sie nicht schon beim Vertragschluß besitzt, am Markte ankauft. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß

die Ware am Markte vorhanden ist, gehandelt wird, ihren Marktpreis hat. Eine Ware, die sich bereits in den Händen der Verbraucher befindet — hier der Holzwarenfabrikanten, die die Schrauben zu verwenden haben —, ist nicht mehr am Markte. Daß die Beklagte die Schrauben etwa ohne alle Rücksicht auf den Preis aus dem Ausland hätte beziehen können und müssen, hat die Klägerin selbst nicht aufgestellt (vgl. RGZ. Bd. 57 S. 116, RGU. v. 12. April 1919 I 9/19). Das hier in Rede stehende Vorbringen der Beklagten würde daher, wenn bewiesen, ausreichen, den Tatbestand einer allgemeinen, objektiven Unmöglichkeit der Lieferung, nicht nur den eines subjektiven Unvermögens zu begründen.

Diese Unmöglichkeit, wenn bewiesen, kommt aber der Beklagten nur dann zufluten, wenn sie sie nicht etwa unter einem besonderen Gesichtspunkt zu vertreten hat (§§ 279, 275, 307 BGB.). Der Inhaber der beklagten Firma ist nicht Fabrikant (vgl. über solche Fälle bes. RGZ. Bd. 95 S. 264 und Warn. 1920 Nr. 66), sondern Händler. Aber auch als solcher muß er regelmäßig Kenntnis von der Marktlage haben, also auch wissen, ob für Ware, die er verkauft, Aussicht besteht, daß er sie erlange. Übernimmt er die Lieferung, so übernimmt er möglicherweise auch das Risiko der Lieferbarkeit (vgl. Warn. 1918 Nr. 220, RGU. v. 17. Sept. 1918 III 105/18). Ob dies im Einzelfall anzunehmen ist, ist nach dessen Umständen zu beurteilen (RGZ. Bd. 93 S. 17, JW. 1919 S. 570 Nr. 3, vgl. auch RGZ. Bd. 95 S. 267 oben), wofür hier die Umstände, wie sie Anfang Dezember 1919 lagen, ins Auge zu fassen wären. Dieser Gesichtspunkt ist bislang nicht erwogen worden; nach dem — hier rechtlich mißbilligten — Standpunkt des Berufungsgerichts war dies allerdings auch nicht geboten. . . .

2. Der Fabrikatmangel, wie hier geltend gemacht, ist in der Regel nur eine zeitweilige Erscheinung, wie auch für den vorliegenden Fall unterstellt werden darf. Es kann sich daher in rechtlicher Beziehung die Frage erheben, ob eine solche zeitweilige Unmöglichkeit überhaupt ohne weiteres einer dauernden gleichgestellt und ihr die Beachtung nicht etwa schon deshalb versagt werden kann, weil in der Folge das Fabrikat wieder zu haben gewesen wäre. Vorgetragen ist darüber nichts, auf den Einwand der Unmöglichkeit gerade in dieser Richtung nicht geantwortet worden; dies darf dahin gedeutet werden, daß hinsichtlich dieses Punktes unter den Parteien Einverständnis bestanden hat. Es kann daher genügen, hier grundsätzlich beizufügen: Der Handel, namentlich auch der Warenhandel, ist nicht auf zeitlich unbegrenzte Lieferpflichten eingestellt. Der Käufer bestellt in der Regel nur, wenn er die Ware nötig hat, und er deckt sich anderweit ein, wenn er sie nicht sogleich erhalten kann. Der Verkäufer kann

sich nicht in seinen Dispositionen für unbestimmte Zeit binden lassen, sondern muß von solcher Bindung überhaupt absehen, wenn er ihr nicht im Zeitpunkt des Kaufantrags gewachsen ist. Deshalb darf eine solche Unmöglichkeit, wie sie hier in Frage steht, auch wenn ihr eine zeitliche Beschränkung innewohnt, als eine dauernde und endgültige bewertet werden, solange die Parteien nicht aus der Willensrichtung des gegebenen Vertragsverhältnisses heraus Abweichendes geltend machen. Vgl. im allgem. RÖZ. Bd. 89 S. 206 (Miete), Bd. 105 S. 388 (Dienstvertrag). Auch in der Rechtsprechung über die Folgen militärischer und behördlicher Eingriffe ist stets daran festgehalten worden, daß solche zeitweilige Unmöglichkeit der dauernden gleichzustellen ist, wenn die Fortsetzung des Vertrags dem Gegner nicht zugemutet werden kann. Soweit der bisher festgestellte Sachverhalt erkennen läßt, scheint dies auch der Lage des hier gegebenen Falles zu entsprechen.

3. Die Beklagte hat mit ausführlicher Begründung auf die seit dem Vertragschluß eingetretene starke Erhöhung der Schraubenpreise hingewiesen und auch hierauf ihre Leistungsverweigerung gestützt. Grundsätzlich ist eine Preissteigerung noch kein Grund, die Beklagte von der Lieferpflicht zu befreien (RÖZ. Bd. 95 S. 41, Warn. 1922 Nr. 88); wie aber auch das Berufungsgericht nicht verkennt, handelt es sich hier nicht um Preissteigerung im eigentlichen Sinne, sondern um den Einwand der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, insbesondere um die Erscheinungen der allgemeinen Geldwertzerstörung und deren Einwirkung auf eine Pflicht zur Lieferung, deren Gegenwart in dem entwerteten Gelde ausgedrückt ist. Daß grundsätzlich das Vorliegen einer Gattungsschuld den Schuldner nicht hindert geltend zu machen, daß ihm die Leistung nicht zuzumuten sei, wird schon in RÖZ. Bd. 89 S. 1 ausgeführt. Unter dem maßgebenden Gesichtspunkt des § 242 BGB. hatte das Berufungsgericht auf Grund der gegebenen Sachlage die Interessenabwägung vorzunehmen, wie sie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt (RÖZ. Bd. 101 S. 83, Bd. 103 S. 332, Warneyer 1922 Nr. 35 S. 38 in Abf. 1, vgl. auch RÖZ. Bd. 98 S. 18, Bd. 106 S. 8, Warneyer 1923 Nr. 29) gekennzeichnet ist. Die in dieser Hinsicht vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen können aber weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht als erschöpfend gelten. Das Berufungsgericht spricht ein doppeltes aus: beklagterseits müsse man die Schwierigkeit der Beschaffung der Ware auf sich nehmen, weil man im Verzug sei, d. h. sich nicht rechtzeitig (sofort) eingedeckt habe; die Klägerin ihrerseits verstoße nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie nur den vertragmäßigen Gelbbetrag zahlen wolle. In der ersteren Richtung erhellt ohne weiteres, daß es auch insoweit auf die Tat-

sachen wird ankommen können, womit beklagterseits die Unmöglichkeit dargetan werden soll, die Schrauben zu beschaffen. Bestanden dafür erhebliche Erschwernisse, so wird nicht wohl gesagt werden können, daß die Beklagte „ohne gerechtfertigten Grund“ (RGZ. Bd. 103 S. 5 u. öfter) in diese Schwierigkeiten geraten sei. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen der Beklagten auch die Preislage von „heute“ einbezogen haben und das Berufungsgericht danach in der Lage und verpflichtet war, die gesamte bis zur letzten mündlichen Verhandlung vorliegende Entwicklung zu berücksichtigen. Gerade seit Anfang August 1922 aber hatte die Geldentwertung Ausmaße angenommen, die eine erhöhte Berücksichtigung erfordern, und das Berufungsgericht wird noch zu erwägen haben, ob nicht wenigstens die seit diesem Zeitpunkt fortgeschrittene, alles bisherige weit hinter sich lassende Geldentwertung für die Beklagte sachdienliche Beihilfe ergeben kann. Und dies auch dann, wenn das Berufungsgericht wiederum zum Ergebnis gelangen sollte, daß ihre Lieferungsverzögerung oder -verögerung nicht völlig gerechtfertigt sei. Wie der erkennende Senat jüngst (in seinem Urteil vom 29. Oktober 1923, oben S. 124) ausgesprochen hat, kann die Frage, ob die Geldgegenleistung im Verhältnis zum Werte der Sachleistung nach allgemeiner Auffassung des Wirtschaftslebens noch als ernsthaft zu nehmendes Entgelt anzusehen ist, gegebenenfalls unabhängig davon sein, ob sich der Schuldner vertragstreu verhalten hat oder nicht. Namentlich ist einem Schuldner, der in Leistungsverzug geraten ist, nicht deshalb schon zuzumuten, seine Leistung gegen ein völlig entwertetes Entgelt zu bewirken; unbeschadet seiner Schadensersatzpflicht nach §§ 286 ff. BGB. kann er einen Ausgleich durch Aufwertung des Gelbbetrags, in dem das Entgelt ausgedrückt ist, wenn auch nicht immer im vollen Ausmaß der eingetretenen Entwertung, so doch nach einem alle Umstände des Einzelfalls billig berücksichtigenden Ermessen verlangen und im Falle der Verjagung seine Leistung verweigern.

Eine ausreichende Würdigung dieser Gesichtspunkte läßt das angefochtene Urteil vermissen. . . . Auch bezüglich der Folgen der allgemeinen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, so auch der Geldentwertung, kann übrigens nach Umständen eine Risikoübernahme durch die Beklagte in Frage kommen; eine solche wird aber immerhin nur als Ausnahme anzusehen sein (RGZ. Bd. 94 S. 47 unten) und der Darlegung besonderer Umstände bedürfen. . . .